

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 3.

Dresden, am 24. November

1849.

Vorbereitende Sitzung der zweiten Kammer am 21. November 1849.

Dritte vorbereitende Sitzung der zweiten Kammer am 21. November 1849.

Inhalt:

Mündlicher Vortrag der Abgg. Schwedler und Guno, die Wahlen der Abgg. Koch, Sommer und Biedermann betreffend. — Besprechung darüber und Beschluß der Kammer, die Wahlen der Abgg. Koch, Sommer und Biedermann für unbeanstandet zu erklären. — Wahl des Directoriums.

Die Sitzung eröffnet 20 Minuten nach 10 Uhr

Alterspräsident Harfort: Ich habe zunächst, meine Herren, die Herren Secretaire zu bitten, zu constatiren, ob die Kammer in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist.

(Dies geschieht.)

Es sind 50 Abgeordnete anwesend. Es würde also zur Vorlesung des Protocolls zu verschreiten sein, und ich bitte den Herrn Secretair, dasselbe vorzutragen.

(Dies geschieht durch Secretair Prüfer.)

Ist eine Erinnerung gegen das Protocoll zu machen?

(Es erfolgt keine.)

Das Protocoll ist also genehmigt; ich würde nun die Abgg. Böttger und Braun zu ersuchen haben, dasselbe mit zu vollziehen.

(Es geschieht.)

Auf der Registrande ist als eingegangen durchaus nichts verzeichnet, wir können daher sogleich zu den Gegenständen übergehen, welche in der gestrigen Sitzung, als auf die heutige Tagesordnung kommend, bezeichnet worden sind; zuvörderst die Fortsetzung der Wahlprüfungen, und in der Reihenfolge zunächst die der Wahl des Abg. Koch, in Bezug auf welche der Abg. Schwedler sich noch nähere Einsicht in die betreffenden Acten vorbehalten hat. Ich würde also den Abg. Schwedler zu ersuchen haben, der Kammer mitzutheilen, ob und was er in dieser Hinsicht noch zu erinnern hat.

II. K. (1. Abonnement.)

Abg. Schwedler: Wie Ihnen gestern bereits mitgetheilt worden ist, haben bei der Wahl des Abg. Koch einige Unregelmäßigkeiten sich eingefunden, die der Minorität der Abtheilung bedeutend genug erschienen sind, um sie der Kammer zur weitem Entscheidung anheimzugeben. Es sind in der Wahlabtheilung Leipzig drei Stimmzettel nicht angenommen worden, weil die Nummern in der Ecke deszettels abgerissen waren. Die Minorität war aber der Ansicht, daß durch diesen Umstand die Zurückweisung der Stimmberechtigten bei der Abgabe der Stimmzettel nicht hinreichend gerechtfertigt sei; im Gegentheil war sie der Ansicht, daß die Stimmzettel, trotzdem daß die Nummern abgerissen waren, hätten gelten sollen. Derselbe Fall ist in der Abtheilung Wahren vorgekommen, daß ein Stimmzettel zurückgewiesen worden ist, weil die Nummer abgerissen war. Ebenso ist in der Abtheilung Wahren ein Zettel zurückgelegt worden, weil er mit zwei Namen bezeichnet war, aber nach der Ansicht der Minorität hätte der erste Name als gültig angesehen werden müssen, wenn er nicht aus irgend einem andern Grunde als ungültig zu betrachten war; da dies nicht der Fall gewesen ist, so hätte der Stimmzettel als vollkommen gültig angesehen werden müssen. Es ist zweitens in dieser Abtheilung der Rittergutspächter Karl Klotz als nichtstimmberechtigt zurückgewiesen worden, weil er nicht zu dieser Gemeinde gehöre. Er ist nicht nur von der Ausübung der Wahlberechtigung zurückgewiesen worden, sondern er ist auch als Mitglied des Wahlausschusses, in welchen ihn das Vertrauen der Gemeinde berufen hatte, aus demselben Grunde ausgeschlossen worden. Nach §. 4 des Wahlgesezes sind aber die Rittergüter dem Gemeindebezirk zugewiesen worden, in welchem sie liegen, und die Minorität der Abtheilung glaubt daher nicht, daß ein Grund vorliegt, dem Rittergutspächter Karl Klotz die Ausübung des Wahlrechts zu verkümmern. Es hat zwar der Rittergutspächter Karl Klotz einen förmlichen Protest gegen diese Zurückweisung nicht eingelegt, aber die Minorität glaubt, daß auch trotzdem die Zurückweisung ungültig sei und derselbe von der Stimmberechtigung nicht ausgeschlossen werden dürfe. Es sind ferner in der Wahlabtheilung Lindenau acht Personen als nichtstimmberechtigt zurückgewiesen worden, weil sie nicht zur Gemeinde gehörten. Es scheint, daß die Wahlausschüsse ein zu großes Gewicht auf eine Stelle in der